

Statuten

Synthetic Biology UZH

promoting and supporting synthetic Biology at UZH

Der Einfachheit halber wird in diesen Statuten die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Synthetic Biology UZH (SynBio UZH) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

II. Zweck

Art. 2

¹ Der Verein hat als Ziel, die Bekanntheit und Popularität der synthetischen Biologie unter Studierenden und an der UZH (Universität Zürich) zu erhöhen.

² Der Verein erstrebt eine Etablierung von Kursen im Bereich der synthetischen Biologie an der UZH.

³ Der Verein möchte die Zusammenarbeit zwischen Industriepartnern und Studierenden verstärken, um mehr praktische Erfahrung im Studium zu sammeln. Dies soll vor allem die Entscheidungsfindung für die zukünftige Laufbahn unterstützen.

⁴ SynBio UZH stellt sicher, dass das Selbstbestimmungsrecht und die Unabhängigkeit des iGEM Teams von universitären Organen bestehen bleibt.

⁵ Der Verein ist zuständig für die Auswahl und Unterstützung des iGEM Teams der UZH.

⁶ Der Verein bietet eine Plattform für die Vernetzung von Studierenden an der UZH.

Art. 3

¹ Der Verein hat keinen Erwerbszweck und strebt keinen Gewinn an.

² Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

III. Mitgliedschaft

Art. 4

¹ Mitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, welche ein Studium oder Doktorat an einer Schweizer Universität verfolgt oder beendet hat.

² Komitee Mitglieder werden vom Vorstand auf Antrag bestimmt. Komitee Mitglieder unterstehen dem Vorstand, bzw. dem/der VP welche(n) das Mitglied unterstützen.

Art. 5 Aufnahme

¹ Aufnahmegesuche sind per E-Mail an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme. Ein Aufnahmegesuch kann ohne Nennung von Gründen abgelehnt werden. Der Vorstand kann Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.

² Vorstandsmitglieder können unter Rücksprache mit dem gesamten Vorstand Personen zu einer Mitgliedschaft einladen.

³ Studierende, welche für das iGEM ausgewählt worden sind, werden automatisch Mitglieder.

Art. 6 Beiträge

Der Verein verlangt von seinen Mitgliedern keine Mitgliederbeiträge.

Art. 7 Auflösung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird aufgelöst durch

- a) Austritt
- b) Ausschluss

Art. 8 Austritt

Ein Mitglied kann fristlos seinen Austritt aus dem Verein erklären. Ein Austrittsschreiben hat schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu erfolgen.

Art. 9 Ausschluss

¹ Der Vorstand kann ein Mitglied nach Anhörung fristlos vom Verein ausschliessen, wenn a) das Verbleiben des Mitglieds das Ansehen des Vereins oder dessen Interessen gefährdet; oder b) aus anderen gewichtigen Gründen.

²Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 14 Tagen schriftlich oder per E-Mail an den Präsidenten seinen Ausschluss mit Begründung anfechten. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss.

IV. Organisation

Art. 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A. Mitgliederversammlung
- B. Vorstand
- C. iGEM Team

A. Mitgliederversammlung

Art. 11 Ordentliche Mitgliederversammlung:

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt. Der Vorstand bestimmt Datum, Ort und Uhrzeit. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens vierzehn Tage im Voraus durch Einladung per E-Mail an die zuletzt bekannte Adresse der Mitglieder. Mit der Einladung werden die Traktanden der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Die Mitglieder können bis spätestens sieben Tage im Voraus Anträge zu den einzelnen Traktanden der Mitgliederversammlung stellen.

Art. 12 Beschlüsse

Vorbehaltlich anders lautender Statutenbestimmungen werden Beschlüsse durch einfache Mehrheit der Stimmenden gefasst. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Alle anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident und bei seiner Abwesenheit die Mitglieder des Vorstandes den Stichentscheid. Bei Beschlüssen über Konfliktsituationen sind beide Konfliktparteien vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Art. 13 Traktanden

Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann nur Beschluss gefasst werden, sofern zwei Drittel, der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, dies beschließen.

Art. 14 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ein, falls er es für nötig erachtet oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies mit Angabe der gewünschten Traktanden verlangt. Die Einladung erfolgt mindestens sieben Tage im Voraus. Die Mitglieder können bis spätestens vier Tage im Voraus Anträge beim Präsidenten per E-Mail einreichen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung sinngemäss.

Art. 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr kommen sämtliche Rechte und Pflichten zu, die ihr durch Gesetz und Statuten unentziehbar zugewiesen sind. Sie ist insbesondere zuständig für:

- a) Oberaufsicht der Tätigkeit des Vereins und der Organe
- b) Die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- c) Wahl und Abberufung der Organe
- d) Änderung der Statuten, Auflösung des Vereins und Zusammenschluss mit anderen Vereinen
- e) Beschluss über das Jahresbudget
- f) Behandlung der Ausschlussreklame

² An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme, Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

B. Vorstand

Art. 16 Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Personen, die grundsätzlich ehrenamtlich tätig sind. Er setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) VP Finance
- c) VP Public Relations
- d) VP Professional Relations
- e) VP Events
- f) VP iGEM

Art. 17 Ämterkumulation

Präsidium und Rechnungsführung müssen bei zwei unterschiedlichen Personen liegen, ansonsten ist Ämterkumulation zulässig. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 19 Wahl und Amtsdauer

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Ordentlicherweise erfolgt die Wahl durch die Mitgliederversammlung. Bei Vakanz während der Amtsdauer (z.B. Infolge Tod oder Rücktritt) ernennen die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied, das bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt ist.

Vorstandsmitglieder können jederzeit fristlos zurücktreten. Die Rücktrittserklärung hat per E-Mail an den Präsidenten/die Präsidentin bzw. vom Präsidenten an alle übrigen Vorstandsmitglieder zu erfolgen.

Art. 20 Einberufung und Beschlüsse

Jedes Vorstandsmitglied kann den Vorstand einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfähigkeit gilt das einfache Mehr der Stimmenden. Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Stimmenden. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid, in seiner Abwesenheit fällt der Stichentscheid dem Vorstand zu. Der Vorstand führt ein Protokoll seiner Sitzungen. Beschlüsse des Vorstands bedürfen einer einfachen Mehrheit.

Art. 21 Zuständigkeit

Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand. Der Präsident und der Vorstand sind gemeinsam zur Vertretung berechtigt. Der Verein wird verpflichtet und berechtigt durch Einzelzeichnungen eines der zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglieder. Bei Verpflichtungen zu Ausgaben von über 1000 CHF bedarf es der kollektiven Zeichnung zweier zeichnungsberechtigter Vorstandsmitglieder. Der Vorstand entscheidet in allen Belangen, die nicht durch Gesetz oder Statuten unentziehbar anderen Organen zugewiesen sind. Seine Zuständigkeit umfasst insbesondere:

- a) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;

- b) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen;
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d) Ernennung von Ersatzmitgliedern gemäss Art. 20 dieser Statuten;
- e) Beschlussfassung über das Vereinsvermögen insbesondere die materielle Unterstützung bestimmter Projekte.

Art. 22 Präsident

Der Präsident führt den Vorsitz im Vorstand und an der Mitgliederversammlung. Der Präsident ist verantwortlich für die Organisation der monatlichen Vorstandstreffen und der Organisation der Mitgliederversammlung. Bei Stimmengleichheit gibt er/sie den Stichentscheid.

Art. 23 VP Finance

Der VP Finance ist verantwortlich für die Führung der Finanzen und Budget des Vereins. Er kann Ausgaben von <300 CHF bewilligen ohne weitere Einberufung anderer Vorstandsmitglieder.

Art. 24 VP Public Relations

Der VP Public Relations ist verantwortlich für die Aufrechterhaltung und Führung des Informationsaustauschs innerhalb des Vereins.

Art. 25 VP Professional Relations

Der VP Professional Relations ist verantwortlich für die Suche, Kommunikation und Aufrechterhaltung des Kontakts zu Sponsoren wie auch allgemein mit aussenstehenden Personen und Organisationen.

Art. 26 VP Events

Der VP Events ist verantwortlich für die Organisation, Planung und Teamführung von Vereinsevents.

Art. 27 VP iGEM

Der VP iGEM ist verantwortlich für den Selektionsprozess und die Zusammensetzung des iGEM Teams. Er ist die erste Anlaufstellen bei Unklarheiten/ Probleme für das iGEM Team.

C. iGEM Team

Art. 28 Formales

¹ Das iGEM Team wird jedes Jahr neu bestimmt. Die Auswahl erfolgt durch den VP iGEM und die iGEM committee Mitglieder.

² Die Verbindung des iGEM Teams der UZH mit SynBio soll dessen Stabilität sichern, die Teilnahme an iGEM erleichtern und die Vorteile einer akkreditierten Studierendenvereinigung für das Team nutzbar machen.

³ Das bestehende iGEM Team verwaltet sich selbständig und kann neue Kandidaten rekrutieren.

Art. 29 Zweck

¹ Zweck des iGEM Teams ist die Teilnahme am jährlichen iGEM Wettbewerb sowie die Repräsentierung der Universität Zürich an diesem internationalen Event.

² Das iGEM Team soll engagierten Studierenden die Möglichkeit geben, selbständig an einem abgerundeten Projekt zu arbeiten und wichtige Erfahrungen zu sammeln.

Art.30 Rechenschaft

Das iGEM Team wird unter Leitung des VP iGEM von einem Selektionskomitee gewählt.

Vereinsvermögen und Haftung:

Art. 31 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

Art. 32 Vereinsmittel

Zur Verfolgung von Vereinszwecken erhält der Verein Verbindungen zu Firmen und gemeinnützigen Organisationen in den Life Sciences, um sich durch Sponsorengelder zu finanzieren. Der Verein kann sich weitere Einnahmequellen erschliessen, sofern sie mit dem Vereinszweck vereinbar sind. Sämtliches Einkommen und Vermögen des Vereins sind ausschliesslich im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden.

Art. 33 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

VI. Statutenänderung und Auflösung

Art. 34 Änderung

Für die Revision der Statuten gelten die allgemeinen Regeln dieser Statuten.

Art. 35 Auflösung und Zusammenschluss mit anderen Vereinen

Die Auflösung oder der Zusammenschluss mit anderen Vereinen bedarf zwingend der Traktandierung und des Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Für die Auflösung des Vereins sind mindestens zwei Drittel der Stimmen aller anwesenden Mitglieder nötig. Für den Zusammenschluss mit anderen Vereinen sind mindestens drei Viertel ($\frac{3}{4}$) der Stimmen der anwesenden Mitglieder nötig. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Der Vorstand kann die Form der schriftlichen Urabstimmung anordnen. Bei Urabstimmungen gelten die nämlichen Beschlussfähigkeits- und Beschlussfassungsquoten.

Art. 36 Liquidation

Im Falle der Auflösung des Vereins wird sämtlicher Liquidationserlös zwingend an eine Institution überwiesen, welche sich einem vergleichbaren gesellschaftlichen Anliegen widmet, in der Schweiz domiziliert ist und in der Schweiz aufgrund öffentlicher oder wohltätiger Zwecke steuerbefreit ist. Die Institution wird im Zeitpunkt der Auflösung von der Mitgliederversammlung bestimmt.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 37 Inkrafttreten

Die Änderungen der vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 4. Mai 2021 genehmigt und auf den 5. Mai 2021 in Kraft treten.

Zürich, den 5. Mai 2021

Die Präsidentin

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Curcio', is written over a horizontal line.

Martina Curcio